

SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

"WOHNGEBIET SANDSTRASSE"

PRAAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dez. 2006 (BGBl. I S. 2878), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. Apr. 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Lndesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. Apr. 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neukloster Nr.: nach Beschluss folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

TEIL A – PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§§ 4 und 11 BauNVO

WA
SO

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Sondergebiet Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO

0,4
I
I-II

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß

3. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

F

Flächen für den Gemeinbedarf

4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO

E

nur Einzelhäuser zulässig

Blaulinie

Baugrenze

5. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Strassenverkehrsflächen

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Parkfläche

Anlieferung

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

Elektrizität

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB

Private Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche / Garten
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Hecke
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erreicht mit umweltschützenden Stoffen belastet sind
§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

störke Absterbenrichtung
§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets
§ 1 Abs. 4 BauNVO

Schallschutzmauer (R_v mind. 20 dB)
Höhe: 3 m auf 10 m Länge
Höhe: 2 m auf 33 m Länge

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen

Flurstücksummnen

Abgrenzung der angrenzenden Parkplätze

II. Darstellungen ohne Normcharakter

TEIL B – TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER GEMEINDE NEUKLOSTER "WOHNGEBIET SANDSTRASSE" IN NEUKLOSTER (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Sondergebiet (SO) ausgewiesen. Zulässig innerhalb der (WA)-Gebiete sind Wohngebäude und Anlagen für Betrachte Wohnen mit dem Zweck dienendes Nebenerwerb. Ergänzend wurde die Zulässigkeit der Wohngebäude in den WA 1, WA 3 und WA 4 auf max. zwei Wohnungen begrenzt. In allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Baugebietes und somit auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Zulässig innerhalb des (SO)-Gebietes ist ein Einzelhandelsgebäude ohne Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO. Eine Verkaufsfäche von 800 m² darf hierbei nicht überschritten werden um negative Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel zu vermeiden. Für den Einzelhandel als Nahversorgungsanbieter sind folgende Warengruppen als Hauptsortiment zulässig: Nahrungsmittel und Genussmittel, Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel. Der Verkaufsfächenanteil nicht nahversorgungsrelevanter Aktionssortimente darf maximal 75 m² betragen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig.

3. UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 3 und § 12 BauGB sowie § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

In den WA 1, 2, 3 und 4 – Gebiet ist ein Vorhaben von Gebäuden bis zu einer Höhe von 15,0 m über höchstens 1/3 der Gebäudewand über die festgesetzten bebauten Grundstücksflächen zulässig.

Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, untergeordnete Gartenflächen bis, überdachte Stellplätze bis zu einer Fläche von 10 m² (§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO).

In den Baugebieten ist die Einrichtung von Stellplätzen und Carports mit ihren Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In den Baugebieten sind Stellplätze und Carports mind. 3 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt zu errichten.

Die maximal zulässige Traufhöhe (Schrittweite Außenwand mit Dachstuhl) wird bei Gebäuden im WA 1 –, WA 3 –, und WA 4 – Gebiet 3,50 m und bei Gebäuden im WA 2 – Gebiet mit 6,50 m ab Oberkante Gelände festgesetzt. Die Oberkante des Geländes wird mit der Oberkante der Straßenmitte definiert.

Die Angaben über die Höhenlage von baulichen Anlagen ohne Hanglage beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschößfußbodens in der Mitte der straßenähnlichen Gebäudefläche bezogen auf die Oberkante der Straßemitte. Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

4. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 b BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke innerhalb der Sichtbereiche an den Straßenränderungen sind von jeglicher Bebauung und sichtbarer Anlagen von mehr als 0,70 m Höhe über zurpoorteter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 b BauGB)

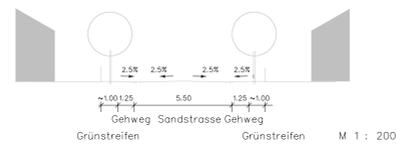
5. NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der nicht verunreinigten, befestigten Flächen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

6. ERFORDERLICHE MAßNAHMEN ZUM SCHALLSCHUTZ
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im südlichen Bereich des Parkplatzes muss eine Schallschutzmauer errichtet werden. Die Mauer muss vom konstruktiven Aufbau mindestens eine Schalldämmung von R_v = 20 dB gewährleisten. Die Mauer muss eine Höhe von 2 m (Teilstück 1) und 3 m (Teilstück 2) haben und über die gesamte Länge des Parkplatzes gebaut werden.

SCHNITTE DURCH VERKEHRSRAUME



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wamke.

1. VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt, falls Bestenfalls nach Zugang der Arbeiten.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wohngebiet Sandstrasse" sind Bodenkennlinie bekannt. Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodenkennlinie sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 7 (6) DStG M-V) über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodenkennlinie ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodenkennlinie, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt, falls Bestenfalls nach Zugang der Anzeige, auch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DStG M-V).

II. ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 und § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Im WA 1, WA 3 und WA 4 – Gebiet sind Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° – 50° zulässig, soweit in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt worden ist. Krüppeldächern sind zulässig. Dachneigungen sind jeweils gleichbleibend bis zum First auszubilden. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachsteinen bzw. Dachziegeln auszubilden. Glänzende oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Dächer von Nebengebäuden sind als Satteldach oder mit Pultdach auszubilden.

Liegende Dachstühle, Dachausrisse und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Obere können mit einem Dachüberstand bis maximal 0,50 m ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis 0,80 m zulässig.

2. AUSSENWÄNDE

Im WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 – Gebiet gilt: Als Material für die Außenwände sind zulässig:
– Sichtmauerwerk
– separate bzw. geschichtete Oberflächen
– andere Materialien bis zu 50 % der Fassadenfläche, ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen
Für Nebenanlagen ist darüber hinaus auch Holz zulässig.

Als Material für die Außenwände sind nicht zulässig:
– hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelmetalle, emailierte Fassadenelemente, Fliesen oder Ähnliches)
– weisse Baustoffe als dünnformatige Ziegel (DIN 105)
– Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen)

3. EINFRIEDUNGEN

Im gesamten Geltungsbereich entlang der Straßenbegrenzungslinie sind als lebende Hecke oder Hecke mit Lötung auszuführen. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsfläche 1,20 m und im Gartenbereich 1,60 m nicht überschreiten.

4. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Zulässige Materialien für die Pflasterung von Wohnwegen, Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugängen und sonstigen befestigten Flächen sind Beton-, Ziegel- und Natursteinplatten, sowie Platten aus dem genannten Material. Gehwege, insbesondere in Grünflächen, können auch mit wassergebundenen Decken, Verbundpflaster oder als Pflasterzonen ausgebildet werden.

5. ABFALLBEHALTER

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT AUSGLEICHREGELUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)

1. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 ist, entsprechend § 1a BauGB, auf der privaten Grundstücksfläche, ausgewiesen und gekennzeichnet in der Planzeichnung als Fläche A mit der Zweckbestimmung Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, durch den zukünftigen Grundstückbesitzer eine Obstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit Obstbaumbäumen in alten Obstsorten zu bepflanzen, so dass eine Bestandsdichte von 150 m² pro Baum erreicht wird. Die Fläche ist mit Landschaftsreinen anzubauen und als naturnahe Wiese zu entwickeln.

Gehölzarten: In alten Obstsorten: Pflaume, Birne, Äpfel, Süß- und Sauerkirsche
Qualität: Obstbaumstämme, 10–12 cm Stammumfang
Flächengröße: 2,284 m²
Pflanzregeln: 1 x jährliche Mahd ab Mitte September; Das Schnittgut ist abzutransportieren; Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

Zur Minimierung der Eingriffe ist als landschaftspflegerische Maßnahme Nr. 2 auf der Fläche B innerhalb des Plangebietes eine Grünfläche gesamtseitig mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Gehölzarten: Sträucher: Heckenkirsche, Hartjäger, Heckenrosen
Pflanzregeln: Pflanzabstände: 60 bis 100 cm
Flächengröße: 1,0 x 1,0 m
Flächengröße: 61 m²

Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. Baumschutzsatzung der Stadt Neukloster geschützten Bäume, sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN – Vorschriften zu schützen.

Als Maßnahme Nr. 3 sind zu beiden Seiten der Sandstrasse in den vorgesehenen Flächen Bäume zu pflanzen. Die Flächen sind vor dem Überfahren zu sichern.
Anzahl: 13 Stück
Gehölzart: Winterlinde (Tilia cordata)
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang

Als Ausgleich für die zu rodenden, gem. der "Baumschutzsatzung der Stadt Neukloster" geschützten Bäume, sind 2 neue Bäume innerhalb der Fläche B, im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 2 zu pflanzen.
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang
Gehölzart: Feldahorn (Acer campestre)

Als Maßnahme Nr. 4 sind auf der privaten Grünfläche, Fläche C, zur Strukturierung und Akzentuierung des Bereiches Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Anzahl: 4 Stück
Gehölzart: Winterlinde (Tilia cordata)
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang

Es wird festgesetzt, dass für die gemäß Pflanzgebiet angepflanzten Bäume und Sträucher nur die Arten laut Pflanzliste in den ausgewiesenen Pflanzgrößen zu pflanzen sind. Die Gehölze sind entsprechend den geltenden DIN – Normen zu pflanzen. Alle Maßnahmen sind durch den Vornahmeträger bis zur Baufertigstellung zu realisieren, zu pflegen und bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 04.04.2006.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 29.01.2007 erfolgt.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

2. Beteiligung der Raumordnung und Landesplanung
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LplG) mit Schreiben vom 15.12.2006 beteiligt worden.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

3. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist, nach entzähliger Anknüpfung vom 29.01.2007 in der Ostsee-Zeitung sowie schriftlicher Einladung der betroffenen Anlieger vom 24.01.2007, durch eine öffentliche Erörterung am 06.02.2007 im Rathaus Neukloster erfolgt.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

4. Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2006 zur Abklärung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauflage aufgefordert worden.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

5. Öffentliche Auslegung
Die Stadtvertreterversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Begründung dazu am 19.02.2007 genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 30.03.2007 bis zum 30.04.2007 während der Dienststunden im Rathaus Neukloster öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, am 21.03.2007 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 26.03.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

7. Kostentragfähiger Bestand
Der kostentragfähige Bestand am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der Kosten der Vorarbeiten der öffentlichen Auslegung gibt der Vorwärtig Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab verfiel. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Stadt Neukloster, den
Öffentl. best. Vermesser

8. Stellungnahmen
Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 14.05.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 16.07.2007 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen, die Begründung dazu wurde genehmigt.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

10. Auserföhrung
Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit auserföhrt.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

11. Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ersichtlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Gefahrenmachung der Verteilung von Verlebens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und walter auf Fähigkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abschl. des in Kraft getreten.

Stadt Neukloster, den
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:
BauGB
BauGBekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

BauNVO
BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 464)

LBauO M-V
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102)

PlanVO
Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56)

SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "WOHNGEBIET SANDSTRASSE"

"WOHNGEBIET SANDSTRASSE"

stadt & haus architekten und ingenieure gmbh & co. kg
cornerstr. 1 | 23669 wismar
tel. 03841 26280 | fax 03841 262833

